

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.2012

Geschäftszahl

B337/12

Sammlungsnummer

Leitsatz

Zurückweisung einer im Namen eines Verstorbenen erhobenen Beschwerde mangels Legitimation

Rechtssatz

Die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem VfGH hat nach Art144 Abs1 B-VG die Rechts- bzw Parteifähigkeit des Beschwerdeführers zur Voraussetzung. Da die Parteifähigkeit mit dem Tod endet, konnte namens Herrn E nach dessen Tod nicht mehr wirksam Beschwerde erhoben werden. Auch kommt eine Richtigstellung der Parteibezeichnung auf die Verlassenschaft bzw (in weiterer Folge) auf die Erben nicht in Betracht (vgl VfSlg 13543/1993, 14825/1997, jeweils mwH).